

**Mitteilung – zur Kenntnisnahme –**

**Das Land Berlin als Vorreiter gegen sachgrundlose Befristungen**  
Drucksache 18/2024



Senatsverwaltung für Finanzen  
Fin IV B 16 (V) - TTVL 1130  
Tel: 9020 3071  
Tarifrecht@senfin.berlin.de

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -

über

Das Land Berlin als Vorreiter gegen sachgrundlose Befristungen

- Drucksache Nr. 18/2024 -

---

Die Senatsverwaltung für Finanzen legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hatte in seiner Sitzung am 30. November 2017 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, in seiner Funktion als Eigentümer durchzusetzen, dass in den landeseigenen Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung einschließlich aller Tochterunternehmen sowie im öffentlichen Dienst keine weiteren befristeten Arbeitsverträge ohne sachlichen Grund nach dem § 14 II, §14 IIa und §14 III Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) abgeschlossen werden.

Der Senat stellt außerdem sicher, dass die Vertreter/-innen des Landes Berlin in allen Minderheitsbeteiligungen des Landes Berlin auf die Beendigung der Praxis der sachgrundlosen Befristung von Arbeitsplätzen entsprechend hinwirken.

Der Senat wird überdies aufgefordert, über Anzahl und Begründung der befristeten Arbeitsverträge im Rahmen des Beteiligungsberichtes jährlich je Unternehmen und erstmalig für das Jahr 2017 zu berichten.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 30. Juni 2018 über die Umsetzung zu berichten.“

Hierzu wird berichtet:

Die Mitteilung zur Kenntnisnahme vom 08.09.2020 – Drs. 18/3004 –, in der über die Umsetzung des Beschlusses berichtet wurde, enthielt u. a. die Aussage, dass der Senat im II. Quartal 2022 über Anzahl und Begründung der befristeten Arbeitsverträge im Landesdienst berichten wird.

Die Auswertung der entsprechenden Datenauflieferung ist sehr aufwendig und konnte noch nicht abgeschlossen werden. Der für das II. Quartal avisierte Folgebericht kann aber im III. Quartal vorgelegt werden. Es wird deshalb um Verlängerung der Berichtsfrist bis zum 30.09.2022 gebeten.

### **3. Rechtsgrundlage**

§ 46 Abs. 1 GO Abghs, §§ 24 Abs. 1, 30 Abs. 3 Satz 1 GGO II

### **4. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter**

Keine

### **5. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen**

Keine

### **6. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg**

Keine

### **7. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung**

Keine

Berlin, den 15. Juni 2022

In Vertretung

Jana Borkamp  
Senatsverwaltung für Finanzen